

- [7] Vgl. ebd. S. 39 ff.
- [8] Vgl. Schulz, E./Fulda, W./Selk, M.: 2. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellversuch Mädchen in gewerblich/technischen Berufen in Hamburg. Hamburg 1979, Tab. 18, Anlage I.
- [9] So stellte sich in einem Betrieb die Frage, „ob es überhaupt möglich und nötig ist, die Fräßen außerhalb der Ausbildungswerkstatt auszubilden“. Geiger, Manfred/Göpfert, Werner: Erschließung gewerblich/technischer Ausbildungsberufe für Mädchen – Modellversuch Saar. Saarbrücken 1982, S. 14, Hervorhebung: H.O.
- [10] Vgl. ebd. S. 24.
- [11] Vgl. Rütters, K., u.a.; a.a.O., S. 24.
- [12] Vgl. Hegelheimer, B.: Modellversuch zur Erschließung gewerblich/technischer Ausbildungsberufe für weibliche Jugendliche, 1. Zwischenbericht, Berlin 1981, S. 131.
- [13] Dahms, W./Schäffner, L.; a.a.O., S. 91.
- [14] Schulz, E./Fulda, W./Selk, M.: 4. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellversuch Mädchen in gewerblich/technischen Berufen in Hamburg, S. 54 ff. (Hamburg 1981).
- [15] Vgl. Dahms, W./Schäffner, L.; a.a.O., S. 101.

BIBLIOGRAPHIE – weitere Literatur zum Thema –

ALT, Ch.: Entscheidungen für einen gewerblich/technischen Ausbildungsberuf und Berufsperspektiven. Erfahrungen aus dem Modellversuchsprogramm zur Erschließung gewerblich/technischer Ausbildungsberufe für Mädchen. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 11. Jg. (1982), Heft 2, S. 4-8

FULDA, W., u.a.: Geschlechtsspezifische Probleme von Mädchen bei der Wahl eines gewerblich/technischen Berufes. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 12. Jg. (1983), Heft 1, S. 29-32

GLÖSS, P., u.a.: Frauen in Männerberufen. Gewerblich-technische Ausbildung – eine Chance für Frauen? Forschungsberichte aus dem Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund. Campus Verlag GmbH, Frankfurt, 1981

Hinweis der Redaktion:

Die nachfolgenden Beiträge von Benner/Buschhaus/Pampus und Ehmann, Chr., waren u. a. Gegenstand einer Grundsatzdiskussion des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung am 31. Mai 1983 zur Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Frau Dr. Dorothee Wilms, ging auf dieses Thema im Rahmen ihrer Rede vor dem Hauptauschuß ein.

Ihre Ausführungen dazu finden Sie in der Rubrik „Umschau“ in dieser Ausgabe, S. 102–104.

Weitere zu dieser Diskussion vorgelegte Beiträge werden in der nächsten Ausgabe der BWP dokumentiert.

Hermann Benner / Dieter Buschhaus / Klaus Pampus

Gleichstellung beruflicher und allgemeiner Bildungsabschlüsse

Unter Gleichstellung von Bildungsabschlüssen wird hier die bildungspolitische Entscheidung verstanden, ihrem Inhalt oder ihrer Organisationsform nach unterschiedlichen Bildungsgängen gleiche Berechtigungen zuzuerkennen.

Das Thema Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen wird hier unter folgenden Gesichtspunkten beleuchtet:

- Unter historischem Aspekt stellt sich die Frage, wie hat sich das Problem geschichtlich entwickelt.
- Unter inhaltlich-organisatorischem Aspekt stellt sich die Frage der Gleichwertigkeit beruflicher Bildungsgänge, die in unterschiedlichen Organisationsformen im nationalen und internationalen Bereich durchgeführt werden.
- Die Frage der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildungsgänge stellt sich vor allem unter dem Aspekt der Berechtigungen.

Historische Entwicklung des Verhältnisses von allgemeiner und beruflicher Bildung

Historisch gesehen wurde das Verhältnis von allgemeiner und beruflicher Bildung erst relativ spät zu einem Thema von gesellschafts- und bildungspolitischer Brisanz. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts dominierte eine ständisch geprägte Bildung und Erziehung, wie sie für das Mittelalter kennzeichnend war [1]. Dabei existierten für die Angehörigen jedes Standes feste Vorstellungen über ihre beruflichen Tätigkeitsbereiche und die zu erfüllenden Funktionen in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Die Erziehungsziele leiteten sich aus festgefügtten Wertvorstellungen und traditionellen Verhaltensmustern ab.

Insbesondere im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich wurden die Fertigkeiten und Kenntnisse nach dem Prinzip des Vormachens, Nachahmens und Übens erlernt. Den praxisbezo-

genen Erziehungswegen für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung stand die lateinisch geprägte Schul- und Hochschulbildung einer relativ kleinen Zahl akademischer Berufe, wie z. B. Geistliche, Juristen und Mediziner, gegenüber. Für diese Gruppe galt im Mittelalter der Fächerkanon der Lateinschule als Bildungsgrundlage, der zu fast 80 Prozent aus den drei sprachlichen Disziplinen (Grammatik, Rhetorik und Dialektik) und nur zu 20 Prozent aus den übrigen Disziplinen (Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie) bestand [2]. Im 17. und 18. Jahrhundert verengten sich die Lehrinhalte dieser Latein- und Gelehrtenschulen noch stärker auf Latein als vorherrschendes Instrument der Studienvorbereitung.

Der Merkantilismus mit den neu entstandenen Manufakturen brachte für das Zunftwesen tiefgreifende Erschütterungen, die auch die traditionelle handwerkliche Berufsausbildung betrafen. Institutionell entstanden Handels-, Handwerker-, Industrie- und Zeichenschulen, die dem Bedürfnis nach theoretischen Unterweisungen (z. B. kaufmännisches Rechnen, Geometrie, Mechanik, Zeichnen) Rechnung trugen. Dies ist eine der Wurzeln des dualen Systems, das jedoch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts allgemein realisiert wurde [3]. Auch die Ideen der Aufklärung gaben Anstöße zur Erweiterung des Bildungssystems, die in den im 18. Jahrhundert gegründeten Real- und Fachschulen zum Ausdruck kamen.

Die positive Einschätzung einer praktisch utilitaristischen Bildung wurde durch die Reformansätze des Neuhumanismus in Frage gestellt. Wilhelm von Humboldt forderte im Jahre 1809 in seinen Überlegungen zur Reform des litauischen Schulwesens, daß die allgemeine Bildung, die nach seiner Ansicht den Menschen stärkt und läutert, von der speziellen Bildung, die Fertigkeiten zur Anwendung vermittelt, getrennt wird. Das auf den Vorstellungen des Neuhumanismus beruhende Konzept des humanistischen Gymnasiums, hat seither den Inhalt des Begriffs der Allgemeinbildung entscheidend geprägt. Die damaligen Real- und Fachschulen, in denen naturwissenschaftliche, neusprachliche und berufliche Inhalte im Vordergrund standen, wurden erst als gleichwertig anerkannt, nachdem sie auf eine unmittelbar berufsbezogene Bildung weitgehend verzichteten und sich in ihrer Didaktik dem Gymnasium annäherten.

Erst in diesem Jahrhundert wurde der Wert der beruflichen Bildung für die Erziehung wieder betont. Bekannt ist Kerschensteiners Formulierung von der Berufserziehung als „Pforte zur Menschenbildung“. Daneben waren es u. a. die Pädagogen Spranger, Fischer und Litt, die sich für eine Überwindung des Gegensatzes von beruflicher und allgemeiner Bildung einsetzten. Ihre Arbeiten bildeten die bildungstheoretischen Grundlagen für die Weiterentwicklung der alten Fortbildungsschule zur Berufsschule moderner Prägung.

Den Beziehungen zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung wurde bereits eine kaum überschaubare Anzahl von Publikationen gewidmet. Dauenhauer und Kluge geben in einer Auswahlbiographie 152 Literaturangaben zum Thema „Das Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung in der erziehungstheoretischen Diskussion seit 1945“ an [4]. Mit Beginn der 60er Jahre wird die Auseinandersetzung mit diesem Thema zunehmend bestimmt durch Gutachten, Vorschläge und Stellungnahmen zur Reform des Sekundarbereiches und zur Durchführung von Schulversuchen mit dem Ziel der Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung [5].

Ein zusammenfassendes „Konzept für die Verbindung von allgemeinem und beruflichem Lernen im Rahmen der Sekundarstufe II“ entwickelte die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates Anfang der siebziger Jahre auf der Grundlage ihrer Vorstellungen über die Öffnung der Bildungswege und eines neuen Verständnisses von praktischer und theoretischer Bildung.

Danach sollte für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe II ein Wechselbezug von reflektions- und handlungsbezogenem Lernen gelten, um die Gegensätze zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung zu überwinden [6]. Die Zielsetzung besteht in der An-

näherung und Verzahnung von berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und in der Herstellung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung. Schwierigkeiten bereitet dabei vor allem die Ausgestaltung eines doppeltprofilierten Fächerkanons im Zusammenhang mit den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten.

Diese grundlegenden curricularen Probleme entfallen bei der Gleichstellung beruflicher Bildungsabschlüsse, die in unterschiedlich organisierten Einrichtungen erworben werden.

Gleichstellung beruflicher Bildungsabschlüsse

Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden können gemäß § 43 Abs. 1 BBiG/§ 40 Abs. 1 HwO gleichgestellt werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind. Vom Bundesausschuß für Berufsbildung wurden dazu 1976 Kriterien empfohlen. Diese Kriterien fordern die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Abschlußprüfung. Sie stellen somit höhere Anforderungen an das Curriculum des gleichzustellenden Bildungsganges als der gesetzlich vorgegebene Begriff „Gleichwertigkeit“ verlangt. Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren fehlen konkrete Hinweise zur Auslegung des Begriffs gleichwertig.

Dem Wortsinne nach bedeutet der Begriff gleichwertig: „von gleichem Wert“, „gleichrangig“ oder „gleichgestellt“. Es ist dabei eine Entscheidung über den Wert, den Rang oder die Stellung zu treffen. Demgegenüber wird der Begriff gleichartig im Sinne von „sehr ähnlich“, „von gleicher Art“ oder „gleichförmig“ verwendet. Gleichartigkeit fordert also eine weitgehende Übereinstimmung.

Die Begriffe Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit spielen im Zusammenhang mit dem Privatschulrecht gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes eine Rolle. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu in einer Urteilsbegründung fest:

„Eine Ersatzschule sei schon bei Gleichwertigkeit nicht erst bei Gleichartigkeit ihrer Ausbildung mit derjenigen an öffentlichen Schulen zu genehmigen. Dabei sei allein auf den Leistungsstand am Ende der Ausbildung abzustellen.“
(BVerfGE, 14.11.1969, 1 BvL 24/64) [7]

Hinsichtlich der Erteilung von Berechtigungen wird jedoch ausgeführt:

„Andererseits liegt es im Wesen derartiger Berechtigungen, daß das Prinzip der Gleichwertigkeit gegenüber dem Prinzip der Gleichartigkeit weitgehend zurücktreten muß.“
(BVerfGE 27, 206 f) [8]

Das Bundesverfassungsgericht erkennt eine Gleichwertigkeit der Ausbildung in Privatschulen auch bei unterschiedlichen Inhalten an. Demgegenüber betont es im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen die Gleichartigkeit des Leistungsstandes am Ende der Ausbildung, damit dem Gebot der „Gleichheit der Startchancen“ Rechnung getragen wird. Nach Ansicht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages könnten bei der Feststellung der Gleichwertigkeit „einzelne fehlende Anforderungen auch durch die Erfüllung anderer Anforderungen kompensiert werden“ [9].

In derselben Weise wurde bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen und Befähigungsnachweise Vertriebener gemäß § 92 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vorgegangen. In den dazu erlassenen „Grundsätzen für die Entscheidungspraxis“ wird im Hinblick auf die Prüfungsinhalte ausgeführt:

„Die Inhalte brauchen sich nicht zu decken, sondern müssen nur insoweit übereinstimmen, daß man noch von einer Vergleichbarkeit sprechen kann“ [10].

Eine Entscheidung, ob der Grad der Deckungsintensität ausreicht, soll nach diesen Grundsätzen im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzungen des § 92 BVFG (Eingliederung, Sozialstaatsgedanke) großzügig vorgenommen werden.

Analog zu den Kriterien des Bundesausschusses wird in Art. II des „Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung“ vom 29. Juli 1977 auf die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen abgestellt:

„Die Gleichwertigkeit der Prüfungszeugnisse wird aufgrund von Arbeiten hierzu berufener Sachverständiger festgelegt, welche die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen des jeweiligen Landes feststellen“ [11].

Bei der praktischen Anwendung des Abkommens prüfen die Sachverständigen im Einzelfall durch Vergleich der jeweiligen Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen sowie unter Berücksichtigung der Berufsausbildung vor Ort, welcher Deckungsgrad im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungszeugnisse gegeben ist.

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland sollen von beiden Seiten jeweils die deutschen Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrpläne für die einzelnen Ausbildungsberufe und die österreichischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehrberufe geprüft werden. Die Prüfung soll sich entsprechend der gesetzlichen Kriterien in beiden Ländern auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen erstrecken. Nur wenn Zweifel bestehen, soll auch die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte untersucht werden.

Bei der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen beruflicher Bildungsgänge gemäß § 43 BBiG/§ 40 HwO handelt es sich prinzipiell um inhaltlich entsprechende Ausbildungen, die entweder in einem anderen Organisationsbereich oder im Ausland durchlaufen werden, denen aber für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gleiche Berechtigungen zuerkannt werden. Insofern ist ein Vergleich der für die Berufsausübung unabdingbaren Inhalte notwendig und gerechtfertigt.

Die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildungsgänge unter dem Aspekt der Berechtigungen

Die den allgemeinen Abschlüssen zugeordneten Berechtigungen stehen selten in konkretem sachlichem Bezug zum Inhalt des Bildungsganges. Die vermittelten Qualifikationen stellen eher die Voraussetzung für die Aufnahme berufs- oder studienbezogener Bildungsgänge dar, sie sind also vor allem Schullaufbahnberechtigungen. Derartige formale Qualifikationen können jedoch auch durch berufliche Bildungsgänge sowie durch Berufstätigkeit und Berufserfahrung erworben werden.

Bereits in den 20er Jahren hat Ziertmann das Thema Berechtigungswesen allgemeiner Abschlüsse, bezogen auf berufliche Bildungsgänge, eingehend behandelt [12]. Er sieht darin ein „System derjenigen Maßnahmen und Einrichtungen, durch das sich die Gesellschaft die für die Ausübung lebenswichtiger Funktionen – mögen sie höher oder niedriger liegen – und für die Erhaltung, Mehrung und Überlieferung wichtiger Kulturgüter hinreichend ausgebildeten Persönlichkeiten sichert“ [13]. Sozialkritisch stellt er als ein Mißverhältnis fest: „Alle irgendwie führenden und angesehenen Stellungen in Staat und Gesellschaft, im Beamtentum, im Heer, im Wirtschaftsleben, waren fast ausnahmslos nur den Trägern der Berechtigungen zugänglich“. Die Berechtigungen hingegen waren nicht „allen Mitgliedern des Volkes in gleicher Weise erreichbar“ [14]. Auf diese Weise erhielten die Berechtigungen in zunehmendem Maße den „Charakter von Privilegien, die nur von einer Schicht, allerdings unter erheblicher Anstrengung, erworben werden konnten“ [15]. Als „Forderung der Gegenwart“ sah er deshalb die Notwendigkeit:

- das Berufs- und Fachschulwesen in das Berechtigungswesen einzubeziehen,
- das Berechtigungsmonopol der Höheren Schule, der allgemeinen Bildung, zu beseitigen,

- den Gedanken der beruflichen Bildung, sich im Rahmen des Berechtigungswesens organisatorisch auswirken zu lassen und
- auf dem Weg über den Beruf dem Volksschüler die Bahn nach oben zu den Berechtigungen der Schule, des Staates und der organisierten Gesellschaft freizumachen [16].

Selbst wenn inzwischen Ansätze zur Verwirklichung dieser im Jahre 1922 aufgestellten Postulate existieren und einigen beruflichen Abschlüssen auch Berechtigungen (mittlerer Bildungsabschluß, Studienberechtigung) zuerkannt werden, die denen allgemeiner Schulen entsprechen, so ist das Problem der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung keineswegs befriedigend gelöst. Solange ein beruflicher Bildungsgang nicht als ein dem allgemeinen Bildungsgang gleichwertiger und eigenständiger anerkannt wird und die Verleihung von Berechtigungen fast immer an zusätzliche Fächer und Inhalte geknüpft ist, die dem Kanon allgemeiner Schulen zu entnehmen sind, kann von einer Gleichwertigkeit nicht gesprochen werden. Aufgrund dieser Situation fordert auch Raddatz in seinen Überlegungen „Gleichwertigkeit anerkennen – Andersartigkeit respektieren“: „Die Feststellung der Gleichwertigkeit muß in voller Anerkennung der Andersartigkeit erfolgen, weil sonst die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung gefährdet ist“ [17].

Die faktische Anerkennung der Gleichwertigkeit beruflicher Bildung schlägt sich in Rechtsvorschriften zur Verknüpfung von beruflichen und allgemeinen Abschlüssen nieder. Eine im BIBB durchgeführte Untersuchung der in den einzelnen Ländern bestehenden rechtlichen Regelungen zeigte für die drei Hauptebenen allgemeiner Schulabschlüsse – Hauptschulabschluß, mittlerer Schulabschluß, Fachhochschul-/Hochschulreife – folgende generelle Situation [18]:

Hauptschulabschluß:

Etwa 6 Prozent der Ausbildungsempfänger im dualen System beginnen ihre Berufsausbildung ohne Hauptschulabschluß. Für diese Zielgruppe sind im Anschluß an eine KMK-Vereinbarung vom 01.08.1978 inzwischen in allen Ländern Gleichwertigkeitsregelungen erlassen worden, die eine nachträgliche Zuerkennung des Hauptschulabschlusses mit dem Abschlußzeugnis der Berufsschule vorsehen. In einigen Ländern wird dafür ein bestimmtes Notenniveau gefordert; in den meisten Ländern wird die Zuerkennung vom erfolgreichen Berufsabschluß laut Berufsbildungsgesetz abhängig gemacht.

In allen Ländern kann ein fehlender Hauptschulabschluß auch mit dem Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres und in einer Reihe von Ländern sogar mit dem Abschluß des Berufsvorbereitungsjahres erreicht werden, wobei hier allerdings gewöhnlich besondere Leistungsanforderungen bestehen.

Mittlerer Schulabschluß:

In der Empfehlung des „Gesprächskreises Bildungsplanung“ des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Qualitätsverbesserung der beruflichen Bildung aus dem Jahr 1982 wird die Forderung erhoben: „Grundsätzlich sollte jede qualifizierte Berufsausbildung die gleichen Bildungswege eröffnen wie der sogenannte mittlere Abschluß.“ Bisher sind die Möglichkeiten zur Erlangung eines solchen mittleren – dem Realschulabschluß entsprechenden – Abschlusses in Verbindung mit rein schulischem vermittelten Berufsqualifikationen deutlich stärker ausgebaut als im dualen System. Lediglich in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen kann mit dem erfolgreichen Berufs- und Berufsschulabschluß auf Facharbeiterniveau durch Absolvieren eines Zusatzprogramms bzw. bei bestimmten Leistungsnachweisen zugleich ein mittlerer Schulabschluß erworben werden. Wesentlich umfangreicher sind entsprechende Möglichkeiten an zwei- oder dreijährigen Berufsfachschulen, die eine berufliche Teil- oder Vollqualifikation vermitteln.

Die zum mittleren Abschluß in der Form der Fachschulreife führenden Berufsaufbauschulen haben – insbesondere in der berufs-

begleitenden Teilzeitform – einen starken quantitativen Rückgang um mehr als zwei Drittel der Schülerzahlen durchgemacht. Dieser Rückgang der zum sogenannten „Zweiten Bildungsweg“ gerechneten Berufsaufbauschulen hängt offenbar damit zusammen, daß immer mehr Jugendliche (über 40% eines Jahrgangs) einen mittleren Abschluß im Sekundarbereich I erwerben.

Fachschulen sind Institutionen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem gehobenen Berufsabschluß, etwa als Techniker, Betriebswirt oder Wirtschaftlerin führen. Es ist erstaunlich, daß selbst auf dieser Ebene zum gleichzeitigen Erwerb des mittleren Abschlusses häufig der Besuch von Zusatzkursen und die Ablegung einer Zusatzprüfung gefordert werden.

Eine Möglichkeit zur Zuerkennung des mittleren Abschlusses im Zusammenhang mit der Meisterprüfung, die bisher nirgends in das schulische Berechtigungsverfahren einbezogen war, wurde 1982 erstmals in Niedersachsen geschaffen [19]. Andere Länder (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) haben ähnliche Initiativen angekündigt. Die niedersächsische Gleichwertigkeitsregelung eröffnet insbesondere einen Zugang in die Fachlehrerlaufbahn und ist damit zugleich ein Beitrag zur Sicherung eines qualifizierten fachpraktischen Ausbildungspersonals an den beruflichen Schulen.

Fachhochschul- und Hochschulreife:

Der Normalweg zur Fachhochschule verläuft über die Fachoberschule, die in ihrer einjährigen Form einen Berufsabschluß auf Facharbeiterniveau voraussetzt. Diese Variante mit Doppelqualifikation wird von einem steigenden Anteil der Fachoberschüler (1980 rd. 54%) besucht. In einigen Ländern (Rheinland-Pfalz; Schleswig-Holstein) besteht ausschließlich die doppelqualifizierende Form. Ein wachsender Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen rekrutiert sich allerdings aus Abiturienten: 1979 betrug ihr Anteil bereits 40 Prozent gegenüber 47 Prozent Fachoberschulabsolventen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege außerhalb der Fachoberschule sind durch eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 18.09.1981 geregelt worden [20]. Sie soll zu einer schrittweisen Vereinheitlichung dieser Zugangswege beitragen. Neben einigen länderspezifischen Besonderheiten, wie den Berufskollegs in Baden-Württemberg und den Fachakademien in Bayern, sind in die Regelung insbesondere die Fachschulen sowie die Höheren Berufsfachschulen, vor allem in Gestalt der Höheren Handelsschule, einbezogen. In den Fachschulen müssen – von wenigen Ausnahmen in Hamburg abgesehen – zur Erlangung der Fachhochschulreife Zusatzkurse und Zusatzprüfungen absolviert werden. Der Prozentsatz derjenigen, die über eine Fachschule in Fachhochschulen gelangen, liegt insgesamt unter 10 Prozent der Studienanfänger, die sich größtenteils in den Fachhochschulen für Sozialwesen sowie Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften konzentrieren.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß der Erwerb einer Fachhochschulreife aber auch einer fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit schulisch vermittelten Berufsabschlüssen, z. B. als Assistent(in), Erzieher(in), Hauswirtschaftsleiter(in) häufiger möglich ist, als im Zusammenhang mit beruflichen Qualifikationen des dualen Systems.

Eine von der BLK 1982 herausgegebene umfassende Dokumentation aller Abschlüsse im Sekundarbereich II [21] erfaßt rund 1700 Abschlüsse in den 11 Ländern, davon über 100 doppelqualifizierende Abschlüsse, die den Zugang in den Fachhochschul- oder Hochschulbereich eröffnen und zugleich eine berufliche Qualifikation umschließen. Mehr als zwei Drittel der aufgeführten beruflichen Qualifikationskomponenten sind schulische Berufsabschlüsse. Die Möglichkeiten zum Erwerb von Doppelqualifikationen, die neben einer vollen Berufsqualifikation entweder eine fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife umfassen, beschränken sich im wesentlichen auf einige Modellversuche an Beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg und Hessen, auf

die Fachakademie und Berufsoberschule in Bayern sowie den Kollegsulversuch in Nordrhein-Westfalen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten gegenwärtig bestehenden Verknüpfungsmöglichkeiten von beruflichen und schulischen Abschlüssen auf den verschiedenen Qualifikationsebenen gibt die folgende Aufstellung.

Schlußfolgerungen

Die Gleichstellung von beruflichen und allgemeinen Bildungsgängen ist, wie der Aufriß des Problems verdeutlichen sollte, keine Frage der inhaltlichen Deckungsgleichheit der Lehrpläne, sondern der politischen Entscheidung, die allein gesellschaftliche, soziale und tarifliche Anerkennung mit sich bringt.

„Gleichwertigkeit muß aber mehr sein als nur eine formale Berechtigung, sie muß in einer Änderung des öffentlichen Bewußtseins Ausdruck finden, so daß es nicht mehr einen ersten Bildungsweg gibt, dessen Endpunkt allenfalls noch über einen zweiten Bildungsweg von all denen erreicht werden kann, die man nicht zum Erwerb von Bildung auf den ersten Weg geschickt hat“ [22]. In diesem Sinne müßten der erhobenen politischen Forderung nach Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung auch die politischen Entscheidungen folgen, den beruflichen und allgemeinen Bildungsabschlüssen dieselben Berechtigungen zuzuerkennen.

BIBLIOGRAPHIE – weitere Literatur des BIBB zum Thema –

PAMPUS, K.: Die Verbindung beruflicher Qualifikationen mit allgemeinen Schulabschlüssen. Eine Übersicht über bestehende rechtliche Regelungen. Sonderveröffentlichung, Berlin 1981

PISCHON, J., u. a.: Doppelprofilierter Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.). Berlin 1977 (Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 47)

PISCHON, J., unter Mitarbeit von Buresch, J., u. a.: Berufsqualifikation und Fachhochschulreife. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.). Berlin 1980 (Modellversuche zur beruflichen Bildung, Heft 5)

SCHULZ, E., unter Mitwirkung von Affeldt, M., u. a.: Die Fachoberschule in Hamburg – Ein Beitrag zur Diskussion um die Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen in Bildungsgänge der Sekundarstufe II. Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (Hrsg.). Berlin 1974 (Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 18)

SCHULZ, E., u. a. (Forschungsgruppe Berufspraxis in der Sekundarstufe II): Modellversuch zur Weiterentwicklung und Erprobung eines doppelqualifizierenden Curriculums für das Fachoberschulpraktikum. Berlin 1977 (als Manuskript vervielfältigter Forschungsbericht)

Ergänzungsbände

Curriculummaterialien für das Betriebspraktikum eines doppelqualifizierenden Bildungsganges der Fachrichtung **Elektrotechnik**. Berlin 1977.

Curriculummaterialien für das Betriebspraktikum eines doppelqualifizierenden Bildungsganges der Fachrichtung **Metalltechnik**. Berlin 1977.

Fragen- und Problemerkatalog

Wie die folgenden Beispiele zeigen, läßt der Problemaufriß noch eine Reihe von Fragen offen, die in den Klärungs- und Entscheidungsprozeß einzubeziehen sind:

- Wenn inhaltliche Deckungsgleichheit als Beurteilungsmaßstab für Gleichwertigkeit ausfällt, welche anderen Kriterien stehen dann zur Einschätzung der Gleichwertigkeit zur Verfügung?

Möglichkeiten des Erwerbs allgemeiner Schulabschlüsse in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen

Beruflicher Abschluß / Teilabschluß / Schulabschluß	Land											
	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Schleswig- Holstein	

Hauptschulabschluß

Berufsvorbereitungsjahr u. ä.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>
Berufsgrundbildungsjahr	schulisch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	kooperativ			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
Berufsfachschule (1jährig)		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>			<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	
Berufsschulabschluß / berufliche Abschlußprüfung		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Mittlerer Abschluß

Berufsgrundbildungsjahr	schulisch							<input type="radio"/>			
Berufsfachschule (2jährig)		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Berufsschulabschluß und berufl. Abschlußprüfung		<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>				<input checked="" type="radio"/>			
Berufsaufbauschule		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fachschule		<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meisterprüfung							<input type="radio"/>				

Fachhochschul- oder Hochschulreife

Fachschule		<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Höhere Berufsfachschule		<input checked="" type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Fachoberschule			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Berufskolleg		<input checked="" type="radio"/>									
Fachakademie			<input checked="" type="radio"/>								
Kollegschule / doppeltqualifizierender Bildungsgang								<input type="radio"/>			
Berufliches Gymnasium (doppeltqualifizierend)		<input type="radio"/>					<input type="radio"/>				

- Zusatzprogramm / Zusatzprüfung
- Abschlußmöglichkeit ohne Zusatzprogramm / Zusatzprüfung
- ◐ Abschlußmöglichkeit teilweise mit und ohne Zusatzprogramm / Zusatzprüfung

Sind z. B. die folgenden Kriterien brauchbar und sind sie operationalisierbar: Anspruchsniveau, Komplexitätsgrad, Theorie- und Methodengehalt, Transferfähigkeit, praktische Reichweite und Anwendungsmöglichkeit?

- Welche konkreten Nachteile und Beschränkungen gibt es für Absolventen beruflicher Bildungsgänge im öffentlichen Dienst (Beamtenrecht, Recht der Angestellten)?
- Gibt es bei der Besetzung von (gehobenen) Positionen auch in der Wirtschaft eine zunehmende Berücksichtigung formeller allgemeiner Schulabschlüsse zu Lasten von informellen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen?

Nehmen die informellen Aufstiegsmöglichkeiten in den Betrieben eher zu oder ab?

- Besteht angesichts einer wachsenden Zahl von Bewerbern mit mittleren Schulabschlüssen, Fachhochschul- oder Hochschulreife die Tendenz, daß die prinzipielle Zugangsoffenheit des dualen Systems eingeschränkt wird durch verfestigte Prestige- und Qualitätsabstufungen der Ausbildungsberufe nach dem Eingangsniveau?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die sehr unterschiedlichen Gleichwertigkeitsregelungen und -konditionen in den einzelnen Ländern zu vereinheitlichen und auszubauen? Welche

Ziele sollen im Hinblick auf die verschiedenen Berechtigungsstufen angestrebt werden?

- Welche quantitativen und qualitativen Erfahrungen bestehen beim Ausbau doppeltqualifizierender Bildungsgänge? Welche Erfahrungen und Verallgemeinerungsmöglichkeiten existieren im Hinblick auf länderspezifische Sonderformen und Modellversuche, z. B. Berufskollegs (Baden-Württemberg); Fachakademien und Berufsoberschulen (Bayern); berufsfeldbezogene Oberstufenzentren (Berlin); Kollegschulversuch (Nordrhein-Westfalen)?

Anmerkungen

- [1] Kühne, A.: Entwicklungsstufen der Berufserziehung in Deutschland. In: Kühne, A. (Hrsg.): Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1923, S. 1 ff.
- [2] Blankertz, H.: Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Büchse der Pandora. Wetzlar 1982, S. 14.
- [3] Benner, H.: Der Ausbildungsberuf als berufspädagogisches und bildungsökonomisches Problem. Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (Hrsg.). Berlin 1976 (Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 44, S. 16).
- [4] Dauenhauer, E.; Kluge, N. (Hrsg.): Das Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung. Klinkhardts Pädagogische Quellentexte, Bad Heilbrunn/OBB 1977, S. 213–219.
- [5] Dauenhauer, a.a.O. S. 219–222.
- [6] Deutscher Bildungsrat. Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Konzept für eine Verbindung von allgemeinem und beruflichem Lernen. Bonn 1974, S. 53–54.
- [7] Zitiert nach: Knudsen, H.; Seipp, P. (Hrsg.): Schulrecht. Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen, Gruppe VIII Privatschule, AI, S. 51 a.
- [8] Zitiert nach: Leibholz, G., u. a.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 4. Auflage. Köln-Marienburg, S. 242.
- [9] Deutscher Juristentag: Schule im Rechtsstaat, Band I. Entwurf für ein Landesschulgesetz. Bericht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages. München 1981, S. 283.
- [10] Bundesministerium für Wirtschaft: „Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen“. „Eintragung von Aussiedlern in die Handwerksrolle“. Grundsätze für die Entscheidungspraxis. Bonn 1976, S. 21.
- [11] Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1977, Teil II, S. 755.
- [12] Ziertmann, P.: Das Berechtigungswesen. In: Kühne, A. (Hrsg.): Das Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Leipzig 1923, S. 487 ff.
- [13] Ziertmann, a.a.O., S. 501.
- [14] Ziertmann, a.a.O., S. 506.
- [15] Ziertmann, a.a.O., S. 506.
- [16] Vgl. hierzu: Ziertmann, a.a.O., S. 513.
- [17] Raddatz, R.: Gleichwertigkeit anerkennen – Andersartigkeit respektieren. Überlegungen zur Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung. In: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, 35. Jg. (1983), Heft 2, S. 41.
- [18] Vgl. im einzelnen Pampus, K.: Die Verbindung beruflicher Qualifikationen mit allgemeinen Schulabschlüssen. Bundesinstitut für Berufsbildung. Berlin 1981 (Sonderveröffentlichung).
- [19] Verordnung über die Gleichwertigkeit der Meisterprüfung mit dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss vom 11. März 1982. Nieders. GVBl. Nr. 12 = 1982, S. 82.
- [20] Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18.09.1981.
- [21] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung: Auflistung der Abschlüsse im Sekundarbereich II. – K 25/82 – Bonn 1982.
- [22] Raddatz, a.a.O., S. 41.

Christoph Ehmann

Vom Meister zum Magister

Acht Thesen zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung

In einigen Bundesländern sind in den letzten Monaten Regelungen getroffen worden, die eine Gleichstellung allgemeiner und beruflicher Abschlüsse bewirken sollen. Die jahrelang nur proklamierte Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung scheint Wirklichkeit zu werden.

Im folgenden wird diese Hoffnung als unrealistisch bezeichnet. Es wird die Auffassung vertreten, daß eine an den Abschlüssen orientierte Diskussion nur zu einer weiteren Diskriminierung beruflicher Qualifikationen führt. Die Öffnung der Sackgasse „Berufliche Bildung“ muß vielmehr über die Öffnung der Zugänge zu weiterführenden Bildungsgängen erfolgen, wobei der Öffnung des Zugangs zur Hochschule entscheidende Bedeutung zukommt. Öffnung bedeutet dabei jedoch nicht nur den Abbau formaler Hindernisse, sondern vor allem die Organisation des Bildungsangebots in einer Weise, die einem berufstätigen Erwachsenen eine Nutzung unter akzeptablen Bedingungen möglich macht.

These 1

Die gleiche Bewertung allgemeiner und beruflicher Bildung ist über die Gleichstellung beruflicher und allgemeiner Bildungsabschlüsse nicht zu erreichen.

In den 60er Jahren wurde im Bereich der zweijährigen Berufsfachschulen versucht, deren Abschlüsse mit dem Realschulabschluss gleichzustellen, diesen seinerseits inhaltlich an den Abschluß der 10. Gymnasialklasse („Mittlere Reife“) anzupassen. Die Gleichstellung wurde zwar erreicht, jedoch mit einem erheblichen Abbau fachpraktischer Anteile zugunsten „allgemein-

bildender“ Fächer im Curriculum der Berufsfachschulen und Realschulen bezahlt. Einen ähnlichen Verlauf nahm die Entwicklung im Akademie-/Fachhochschulbereich: Um eine Fachhochschulreife verleihen zu können, wurde das Curriculum der Fachoberschule in Form einer schulischen Unterrichtsphase geschaffen und jegliche Berufserfahrung, zu gewinnen nur in „Ernstfall“-situationen, eliminiert. Der in jüngster Zeit unternommene Versuch, Facharbeitern und Meistern wieder den Zugang zur Fachhochschule zu eröffnen (Berliner Hochschulgesetz § 15, 2, ähnlich NRW, Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen § 66, 2 und Gesetz über die Fachhochschulen § 45, 2) ändert an dieser Entwicklung nur wenig, wird dort doch vor die Zulassung zum Studium eine Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung gesetzt, in der vor allem Lerninhalte aus dem Curriculum allgemeinbildender Schulen abgefragt, berufliche Qualifikationen hingegen nicht bewertet werden. Die Gleichstellungsbemühungen, gekennzeichnet durch den Versuch, z. B. das kleine Graecum mit den fachpraktischen Ausbildungsanteilen eines Elektroanlageninstallateurs „gleich setzen“ zu wollen, waren von Beginn an unsinnig. Eine Unterschiedlichkeit in den Profilbildungen der Abschlüsse entsprach und entspricht sowohl den Unterschiedlichkeiten in den Interessen und Fähigkeiten der Menschen als auch den unterschiedlichen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nachgefragten Qualifikationen.

These 2

Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflichen Bildung ist nicht ein Problem der Bildungsabschlüsse, sondern